

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes  
„Schöppinger Rücken“,  
Stadt Horstmar und Gemeinde Laer,  
Kreis Steinfurt,  
im Regierungsbezirk Münster  
als Landschaftsschutzgebiet**

**Präambel:**

Diese Landschaftsschutzgebietsverordnung weist das Gebiet „Schöppinger Rücken“ mit einer Fläche von ca. 1.771 ha als Landschaftsschutzgebiet aus. Das Gebiet erstreckt sich auf die Region westlich von Horstmar-Leer entlang der Grenze zum Kreis Borken bis hin zu südlich von Horstmar und Laer gelegenen Bereichen entlang der Kreisgrenze Coesfeld und der L 579.

Das Schutzgebiet repräsentiert einen überwiegend kleinstrukturierten Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft mit Äckern, Grünland, Quellbereichen, (Wall)Hecken, Waldbereichen und Einzelhöfen. Die zu schützenden Flächen dienen vorrangig dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und der dort heimischen, seltenen und zum Teil stark gefährdeten Lebensgemeinschaften sowie der Erholung.

Das Landschaftsschutzgebiet umgibt das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Herrenholz und Schöppinger Berg“ (DE-3909-301), welches selbst nicht von dieser Verordnung erfasst wird, sondern bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 09.05.2008 (Amtsblatt vom 16.05.2008, Nr. 20) teilweise als Naturschutzgebiet und mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 01.08.2016 (Amtsblatt vom 12.08.2016, Nr. 32) teilweise als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt wurde.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ bzw. von „Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ und des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

## **Inhalt:**

### Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebietsabgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Gebote
- § 4 Verbote
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Gesetzlich geschützte Alleeen und Biotope
- § 8 Bußgeld und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Aufhebung
- § 11 Inkrafttreten

### Anlagen:

Anlage I: Übersichtkarte im Maßstab 1 : 40.000

Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 8.500

## Rechtsgrundlagen:

### Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3908),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762),

wird verordnet:

### § 1

#### Schutzgebietsabgrenzung

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Schöppinger Rücken“ ist ca. 1.771 ha groß und liegt auf dem Gebiet der Stadt Horstmar und der Gemeinde Laer im Kreis Steinfurt. Das Gebiet erstreckt sich auf die Region westlich von Horstmar-Leer entlang der Grenze zum Kreis Borken bis hin zu südlich von Horstmar und Laer gelegenen Bereichen entlang der Kreisgrenze Coesfeld und der L 579.

(2) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 40.000 (Übersichtskarte, Anlage I) und

die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 8.500 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Diese Karten sind Bestandteile der Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 8.500 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Die ist im Wege der

Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine durchgezogene Linie umgrenzt und durch eine farbige Flächendarstellung in grün gekennzeichnet.

- (3) Die Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
Nevinghoff 22  
48147 Münster
  - b) Kreis Steinfurt  
- Untere Naturschutzbehörde -  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt
  - c) Bürgermeister der Stadt Horstmar  
Kirchplatz 1 - 3  
48612 Horstmar
  - d) Bürgermeister der Gemeinde Laer  
Mühlenhoek 1  
48366 Laer

## **§ 2**

### **Schutzzweck und Schutzziel**

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird gemäß § 26 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
  - a) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
  - b) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

- c) wegen der besonderen Bedeutung der Landschaft für die Erholung,
- d) zum Erhalt der Geländemorphologie einschließlich der schützenswerten Böden und des davon geprägten Naturhaushaltes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge,
- e) als Bestandteil des Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung.

### **§ 3 Gebote**

(1) In dem geschützten Landschaftsschutzgebiet ist es geboten:

1. Grünlandflächen zu erhalten, zu extensivieren und neu zu schaffen;
2. Hecken, oder Randgehölze, die zum Freihalten landwirtschaftlicher Nutzflächen stark zurückgeschnitten werden müssen, vorrangig „auf den Stock“ zu setzen, um unnatürliche Deformationen der Gehölze zu vermeiden. Sofern nicht besondere funktionale Gründe gegeben sind, wie z. B. bei Windschutzhecken, sind Überhälter zu erhalten;
3. Hecken sukzessive „auf den Stock zu setzen“, nach Möglichkeit abschnittsweise alle 10 bis 15 Jahre. Je nach Gegebenheiten sind Überhälter zu belassen;
4. Obstbäume, Obstwiesen und -weiden zu pflegen und zu unterhalten, wobei insbesondere der turnusgemäße Obstbaumschnitt durchzuführen ist. Abgängige Bäume sind zu ersetzen;
5. Kopfbäume regelmäßig fachgerecht zu schneiteln, spätestens, wenn ein Großteil der Äste einen Durchmesser von 15 cm erreicht hat;
6. Freileitungen in Erdleitungen umzuwandeln;
7. Müll zu entfernen;
8. den im Gebiet vorhandenen Flächenanteil der naturraumtypischen Waldgesellschaften, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und

Schutzziel gemäß dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich;

9. Alt- und Totholzanteile sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten und zu vermehren. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in über 120-jährigen Laubbaumbeständen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, 3 – 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen;
10. im Hinblick auf die Erreichung des Schutzzweckes ist es geboten, Nadelbaumbestockungen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln;
11. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und gemäß der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (Blaue Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet „Schöppinger Rücken“ sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG, soweit der nachfolgende Absatz 2 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen zu errichten, in einer das Landschaftsbild oder den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

#### Erläuterungen:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 30.06.2021

(GV. NRW. 2021 S. 821) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen. Hierzu zählen auch Zäune und andere Einfriedungen, Stege, Camping- und Wochenendhausplätze, Weidehütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

Unberührt bleiben:

- a) die Errichtung ortsüblicher Weidezäune und Forstkulturzäune, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt,
- b) die Errichtung oder Änderung ortsüblicher Einfriedigungen bis zu 1,20 m Höhe über der Geländeoberfläche bei Grundstücken, die bebaut sind oder deren Bebauung genehmigt ist, wenn diese Vorhaben so angeordnet und gestaltet werden, dass sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen,
- c) jagdliche Einrichtungen,
- d) baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise,
- e) Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147),
- f) Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; für Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung gilt dies nur dann, wenn
  - die Maßnahme in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinn von § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 BauGB steht oder
  - die Maßnahme aufgrund gesetzlicher Änderungen oder nachträglicher Anordnungen einer Behörde zur Bestandserhaltung der genehmigten Tierplatzzahl erforderlich ist oder
  - durch die Maßnahme eine vorhandene, zulässigerweise errichtete Anlage ohne Bestandserhöhung durch eine baulich gleichartige Anlage ersetzt werden soll,

- g) Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Rahmen eines Betriebs nach § 35 Abs. 1 BauGB Nr. 1 oder 2 oder eines Betriebes nach Nr. 4, der Tierhaltung betreibt, wenn die Biogasanlage im räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder eines Betriebs nach Nr. 2 BauGB steht;

Ausnahme:

Auf Antrag erteilt der Kreis Steinfurt als untere Naturschutzbehörde für die folgenden Vorhaben eine Ausnahme, wenn diese nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und dem Schutzzweck nicht widersprechen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB,
  - b) Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB: wenn dadurch eine Baulücke durch Wohnbebauung geschlossen werden soll oder für untergeordnete bauliche Nebenanlagen wie z. B. Garagen, Nebengebäude für die Energieversorgung, Carports oder Gartenhäuser, wenn die Vorhaben in unmittelbarer Nähe zu vorhandener Bausubstanz gelegen sind und die Nebenanlagen insgesamt gegenüber den Hauptanlagen einen untergeordneten Anteil der Fläche einnehmen,
  - c) Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, wenn diese auf oder an Dach- oder Außenwandflächen parallel errichtet werden und die Höhe der First- oder Außenwandfläche nicht überschreiten,
  - d) Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 4 BauGB;
2. Verkehrsanlagen oder deren Nebenanlagen, Plätze und Wege anzulegen oder auszubauen, auch wenn dafür keine Genehmigung, Planfeststellung, sonstige behördliche Entscheidung oder Anzeige erforderlich ist;

Unberührt bleiben:

- a) Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen,
- b) die Anlage unbefestigter Rückewege im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- c) die Anlage von unbefestigten landwirtschaftlichen Wegen auf Ackerflächen;



Ausnahme:

- a) Geeignete Materialien, unbelasteter Bauschutt und unbelasteter Bodenaushub dürfen zur Instandsetzung von Wegen eingebracht werden, wenn Art und Einbringungsort dem Kreis Steinfurt als untere Naturschutzbehörde angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.
  - b) Für die Neuanlage von Forstwirtschaftswegen oder die Überführung vorhandener Forstwirtschaftswege in eine höhere Ausbaustufe sowie die Neuanlage von Holzlagerplätzen erteilt der Kreis Steinfurt als untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz NRW auf Antrag eine Ausnahme, soweit diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind.
  - c) Für Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird eine Ausnahme erteilt, sofern sie dem Kreis Steinfurt als untere Naturschutzbehörde angezeigt werden und dieser nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
3. außerhalb des Waldes stehende Bäume, Sträucher, Hecken, Obstwiesen / -weiden, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelsystems und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

Begriffsbestimmung:

Baumgruppen sind Gruppen aus gleichaltrigen Bäumen einer Art auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Gehölzunterwuchs;

Unberührt bleiben:

- a) die fachgerechte Pflege und bestimmungsgemäße Nutzung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt,
- b) die Nutzung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Bestand als Ganzes erhalten bleibt,
- c) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- d) die Pflege, Nutzung und Beseitigung von Gehölzen auf gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich Baumschulen, Gartenbaubetrieben und Hausgärten, die nicht als Obstweide / -wiese genutzt werden;

4. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie wildlebende Tier durch Lärm, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Imkerei,
  - b) die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung;
  - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 25 Landesjagdgesetz (LJG-NRW),
  - d) die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisam und Nutria mit der Schusswaffe oder mittels Lebendfallen;
5. Gewässer anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer und Quellbereiche zu beseitigen oder zu verändern, ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen sowie Kleingewässer als Fischteiche zu nutzen;

Unberührt bleibt:

die Anlage und der Betrieb von Kleinkläranlagen einschließlich der Anlage von Klärteichen und die Nutzung vorhandener Fischteiche;

6. Gewässer zu düngen oder zu kalken;

Unberührt bleibt:

das Düngen und Kalken von genehmigten Fischteichen;

7. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Unberührt bleiben:

- a) der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen sowie die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drain- und Grabensysteme,

- b) Maßnahmen, die im Rahmen der Klimawandelanpassung dazu geeignet sind, Wasser länger zu speichern bzw. zurückzuhalten soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen;

- 8. Obstwiesen und -weiden, die größer als 1.000 m<sup>2</sup> sind, umzuwandeln;

Ausnahme:

Der Kreis Steinfurt als untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für eine Umwandlung, nachdem eine Beratung durch die untere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten erfolgt ist;

- 9. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln;

- 10. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn diese baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden;

Ausnahme:

Der Kreis Steinfurt als untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht;

- 11. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, oder die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;

Unberührt bleibt:

die Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen;

Ausnahme:

Das Ausbringen von geeignetem Boden auf Ackerflächen außerhalb von Niederungsbereichen ist zulässig, sofern das natürliche Relief nicht verändert wird, der Auftrag eine Bodenverbesserung darstellt, Art, Herkunft und Ausbringungsort der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

- 12. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

- a) die Verlegung unterirdischer Leitungen in bestehenden Leitungstrassen, in Geh- und Radwegen und in der Fahrbahn von Straßen und Wegen inklusive privater Zuwegungen, sofern schützenswerter Bewuchs bzw. Bäume weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden,
- b) die Umrüstung von oberirdischen Versorgungsleitungen in unterirdische Leitungsnetze in bestehender Trasse,
- c) die Verlegung von Strom- und Wasserleitungen für Melkanlagen oder Viehhütten;

Ausnahme:

Für die Verlegung von unterirdischen Leitungen für genehmigte bauliche Anlagen sowie von unterirdischen Leitungen, die Freileitungen ersetzen, erteilt der Kreis Steinfurt als untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme, soweit dies mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist;

13. Verkaufsbuden, Stände oder Warenautomaten aufzustellen;

Ausnahme:

Verkaufsbuden, Stände oder Warenautomaten dürfen an Straßen, Parkplätzen, auf den Hausgrundstücken oder Hofstellen zum Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte aufgestellt sowie Warenautomaten an Gebäuden angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung dem Kreis Steinfurt als untere Naturschutzbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

14. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

- a) das Aufstellen von Werbeanlagen kleiner als 0,5 m<sup>2</sup> Größe und Schildern oder Beschriftungen von weniger als 1,0 m<sup>2</sup> Größe im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 der BauO NW,

- b) das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweis oder Wegemarkierungen dienen,

Ausnahme:

Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen, die auf den Verkauf landwirtschaftlicher, fischereilicher oder gartenbaulicher Produkte hinweisen, sowie sonstige Orts- oder Verkehrshinweise dürfen errichtet oder angebracht werden, wenn die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung dem Kreis Steinfurt als untere Naturschutzbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

15. Beleuchtungen außerhalb der Hofstellen und Hausgrundstücke zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Ausnahme:

Beleuchtungen dürfen errichtet, angebracht oder geändert werden, falls die Maßnahmen mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, mindestens einen Monat vor ihrer Durchführung dem Kreis Steinfurt als untere Naturschutzbehörde angezeigt werden und diese nicht innerhalb eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

16. außerhalb der Hofstellen und Hausgrundstücke Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen;

17. das geschützte Gebiet außerhalb der Straßen, Wege, Pfade, Park- und Stellplätze zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen;

Unberührt bleiben:

Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Imkerei sowie der Jagd und Fischerei;

18. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten und – außer in Notfällen - zu landen sowie das Gebiet mit unbemannten Fluggeräten zu überfliegen,

Ausnahme:

Das Überfliegen mit unbemannten Flugobjekten (Drohnen) kann erfolgen, wenn dies dem Kreis Steinfurt als untere Naturschutzbehörde unter Angabe

der Beweggründe und des geplanten Flugzeitraums mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich angezeigt wird und der Kreis Steinfurt als untere Naturschutzbehörde hiergegen innerhalb dieser zwei Wochen keine Bedenken erhebt.

Unberührt bleibt:

Das Starten und Landen sowie das Überfliegen des Gebietes mit unbemannten Flugobjekten (Drohnen) durch Behörden, sofern der Einsatz zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ausgenommen sind Bereiche mit Schwerpunktorkommen von Feld- und Rastvögeln während der Brutzeit von Feldvögeln und der Zug- und Rastzeit von Rastvögeln.

19. Motorsport jeglicher Art zu betreiben oder Modellsportveranstaltungen außerhalb von dafür genehmigten Anlagen durchzuführen;

Ausnahme:

Auf Antrag erteilt die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt eine Ausnahme für die Durchführung von Modellsportveranstaltungen soweit die Schutzziele des Gebietes dem nicht entgegenstehen.

20. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
21. außerhalb der Hofstellen und Hausgrundstücke, Feuer zu machen oder zu grillen;

Unberührt bleibt:

das Abbrennen von Brauchtumsfeuer sowie die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, sofern eine Einzelfallgenehmigung oder eine Freistellung durch Allgemeinverfügung der Stadt Horstmar oder der Gemeinde Laer vorliegt oder das Brauchtumsfeuer bei der Stadt/Gemeinde angezeigt/angemeldet wurde;

22. Abfälle, Bauschutt oder Bodenaushub sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern;

Unberührt bleibt:

der ordnungsgemäße Einsatz von landwirtschaftlichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsge-

mäßigen Landwirtschaft auf den bewirtschafteten Flächen, soweit diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält;

23. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel im Gebiet dauerhaft zu lagern;
24. Bäume mit Horsten oder Höhlenbäume zu fällen;

Unberührt bleiben:

Maßnahmen der Verkehrssicherung;

25. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen;
26. Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen;

## **§ 5**

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Imkerei sowie der Jagd und Fischerei unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit diese nicht nach den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung eingeschränkt, verboten oder anders geregelt ist;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i. V. m. § 25 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese nicht nach den Regelungen des § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
4. von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs-, Wiederherstellungs- und Sicherungsmaßnahmen;
5. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener sowie behördlich angeordnete Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen;

6. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege, Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
7. die zur unmittelbaren Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich zu unterrichten;
8. die Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
  - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig istoder
  - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW entsprechend.

## **§ 7 Gesetzlich geschützte Alleeen und Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 41 bzw. 42 LNatSchG NRW über die gesetzlich geschützten Alleeen und Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.



Die zum Zeitpunkt dieser Verordnung erfasste gesetzlich geschützte Alleeen und die gesetzlich geschützten Biotope sind in den Anlagen zu dieser Verordnung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 7 LNatSchG NRW nachrichtlich dargestellt.

## **§ 8**

### **Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 9**

### **Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **§ 10**

### **Aufhebung**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Baumberge in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt vom 14.05.1974“, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 22, vom 01.06.1974, außer Kraft.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster,                   .2022

Bezirksregierung Münster  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
51.1-010-ST/2014.0001  
LSG Schöppinger Rücken

Dorothee Feller